

Stadt Weil am Rhein

Landkreis Lörrach

S a t z u n g

über die Erhebung einer Nachtlokal- und Spielsteuer vom 15.07.1986

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.06.1986 folgende, zuletzt am 10.12.2002 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegen:
1. Tanzlokale mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung.
 2. In Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben übliche Darbietungen.
Als übliche Darbietungen gelten insbesondere die Unterhaltung von Gästen durch Tanz- oder Tischdamen, die der Veranstalter ausschließlich oder teilweise zu diesem Zweck verpflichtet hat, die Vorführung von Entkleidungstänzen, vergleichbare Filmvorführungen sowie ähnliche Darbietungen.
 3. Die gewerbsmäßige Vorführung von Filmen in Kinos oder ähnlichen Veranstaltungsräumen, wenn die Vorführung von Filmen der in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführten Art (Porno-Filme) überwiegt.
 4. Spielclubs oder Spielcasinos.
 5. Spielgeräte und Musikboxen im Stadtgebiet.
- (2) Als regelmäßige Sperrzeitverkürzung gilt bereits, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich die allgemeine Sperrzeit verkürzt wird.
- (3) Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 unterliegen auch dann der Steuer nach dieser Satzung, wenn sie nur einem begrenzten Personenkreis zur Benützung offen stehen.
- (4) Gewerbsmäßig sind auch unentgeltliche Darbietungen oder Vorführungen, die im Rahmen einer anderen Leistung erfolgen oder bei denen an Stelle eines direkten Entgeltes eine andere Leistung oder eine Ware zu erwerben ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber der Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 bzw. der Betreiber oder Aufsteller der Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 5 (Unternehmer). Im Zweifelsfalle ist der Inhaber der gewerblichen Erlaubnisse der Unternehmer. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet der Verpächter (auch derjenige im Sinne von § 871 BGB) der Räume, Grundstücke oder Einrichtungen, in bzw. auf denen der Betrieb betrieben wird bzw. die Geräte aufgestellt sind als Gesamtschuldner. Darüberhinaus haften Personen, die in einer besonderen wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand stehen oder einen maßgebenden Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands leisten für die Steuerschuld des Unternehmers neben diesem als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer für Besteuerungstatbestände der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Art wird nach der Grundfläche des benutzten Raumes erhoben. Maßgebend sind die den Besuchern zugänglichen Flächen einschl. Vor- und Nebenräumen sowie evtl. für Darbietungen oder zu Dekorationszwecken benutzte Flächen. Toilettenanlagen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Stadtkämmerei kann vom Unternehmer die Vorlage sachverständig gefertigter Grundrisspläne verlangen.
- (3) Steuermaßstab für Spielgeräte und Musikboxen ist die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1
für jeden Öffnungstag, je angefangene 10 m ² Fläche | € 1,60 |
| 2. bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3
für jeden Öffnungstag, je angefangene 10 m ² Fläche | € 5,00 |
| 3. bei Spielclubs und Spielcasinos
für jeden Öffnungstag, je angefangene 10 m ² Fläche | € 13,00 |
| für eine Musikbox | € 22,00 |
| für ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | € 80,00 |

für ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	€ 40,00
für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	€ 240,00
für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	€ 120,00
für ein Gewaltspielgerät in Spielhallen	€ 200,00
für ein Gewaltspielgerät in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	€ 125,00

für jeden angefangenen Betriebsmonat.

§ 4a Steuerbefreiung

Die Aufstellung von Plüschtierautomaten unterliegt nicht der Besteuerung.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für die Besteuerungstatbestände gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 entsteht für ein Kalenderjahr am 01. Januar für jeden an diesem Tag bestehenden Betrieb oder mit Betriebsbeginn.
- (2) Die Steuer für den Besteuerungstatbestand gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 entsteht für ein Kalenderjahr am 01. Januar für jedes an diesem Tag aufgestellte Gerät oder mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 6 Festsetzung

Die Steuer wird durch einen Jahresbescheid nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Bei Veränderungen wird ein Änderungsbescheid erteilt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 zu je 1/12 ihres Jahresbetrages am jeweiligen 15. eines Monats fällig. Nachzahlungen aufgrund eines Änderungsbescheids werden zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

- (2) Die Gerätesteuer wird zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Nachzahlungen aufgrund eines Änderungsbescheides werden zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 8 Erklärungspflicht

- (1) Die Anmeldung von steuerpflichtigen Betrieben gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 sowie Spielgeräte und Musikboxen hat vor Betriebsaufnahme bzw. vor Aufstellung der Geräte bei der Stadtkämmerei zu erfolgen. Die Anzeige der Aufstellung oder Entfernung eines Gerätes kann unterbleiben, wenn ein Gerät durch ein gleichartiges Austauschgerät ersetzt wird. Änderungen der zu steuernden Flächen sind spätestens an dem auf den Tag des Eintritts der Änderung folgenden Werktag zu erklären.
- (2) Zur Abgabe von Erklärungen gem. Abs. 1 sind sowohl der oder die Unternehmer als auch der oder die Besitzer der Räume, Grundstücke oder Einrichtungen verpflichtet, in bzw. auf denen der Betrieb betrieben wird bzw. die Geräte aufgestellt sind.
- (3) Die Stadtkämmerei kann bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten jederzeit von jedem Anzeigepflichtigen zusätzlich eine vollständige Liste sämtlicher Geräte mit Angabe des Aufstellungsortes bzw. des Aufstellers anfordern.
- (4) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, kann nach den Vorschriften der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden und eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen.
- (5) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte der Stadtkämmerei innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anzeige bei der Stadtkämmerei eingeht, berechnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1980 mit Änderung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 10.12.2002 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Weil am Rhein, den 10. Dezember 2002

gez.
Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister